

wie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

§ 11

Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(2) Bei der Einfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Abschöpfungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt wird. Eine Prämie, die den Abschöpfungsbetrag ergänzt, kann zur gleichen Zeit wie die Abschöpfung festgelegt werden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

§ 12

Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, f und g aufgeführten Erzeugnisse in dem dort genannten Zustand oder in Form von Waren der Anlage 1 nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlagerer Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung für Rohzucker darf die Erstattung von Weißzucker nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wird. Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfestsetzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann durch den Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

§ 13

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

IV.

Quotenregelung

§ 14

Produktionsquoten

(1) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. A-Zucker oder A-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der A-Quote des betreffenden Unternehmens erzeugt werden,
2. B-Zucker oder B-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden und die A-Quote überschreiten, ohne die Summe der A- und B-Quote des betreffenden Unternehmens zu überschreiten,
3. C-Zucker oder C-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden und entweder die Summe der A- und B-Quoten des betreffenden Unternehmens überschreiten oder von einem Unternehmen erzeugt werden, dem keine Quoten zugeteilt worden sind.

(2) Jedem zucker- oder isoglucoseerzeugenden Unternehmen wird eine A-Quote und eine B-Quote zugeteilt. Die Quoten werden durch den Minister festgesetzt.

(3) B-Zucker und B-Isoglucose dürfen nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Für die Ausfuhr in Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kann eine Ausfuhrerstattung gemäß § 12 gewährt werden.

(4) C-Zucker und C-Isoglucose dürfen weder in der Deutschen Demokratischen Republik noch in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgesetzt werden und sind in verarbeiteter Form vor dem auf das Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres folgenden 1. Januar auszuführen. Die §§ 5 und 12 sind hierauf nicht anwendbar. Für den nicht innerhalb der Frist ausgeführten C-Zucker und die nicht innerhalb der Frist ausgeführte C-Isoglucose wird eine Abgabe erhoben.

(5) Der Minister kann durch Verfügung die Anwendung der Absätze 1 bis 4 regeln und insbesondere die für die Zuteilung gemäß Absatz 2 anzuwendenden Quoten auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.

§ 15

Produktionsabgabe

(1) Auf die Produktion von Zucker und Isoglucose werden eine Grundproduktionsabgabe, eine B-Abgabe und eine Ergänzungsabgabe erhoben.

(2) Die Zuckerhersteller können von den Verkäufern von Zuckerrüben aus der Erzeugung der Deutschen Demokratischen Republik die Rückerstattung von höchstens 60 Prozent der erhobenen Ergänzungsabgabe verlangen. Liegt der Betrag der B-Abgabe unter dem ursprünglich festgesetzten Betrag, sind die Zuckerhersteller verpflichtet, den Zuckerrübenverkäufern 60 Prozent des Unterschiedes zu zahlen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Abgaben und die Grundregeln für die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.